



## 1. VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSGEGENSTAND

Die AVIACARD und die Stationskarte werden von der Manfred Welsch GmbH, AVIA Gesellschafter, Industriestraße 23, 78333 Stockach (Aussteller) ausgegeben. Die Avia Card berechtigt den Vertragspartner als „Kartenkunden“ zur bargeldlosen Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen an allen Tankstellen des Ausstellers sowie bei allen anderen an den AVIACARD-Verbund angeschlossenen AVIA-Tankstellen und sonstigen Tankstellen („Akzeptanzstellen“). Die Stationskarte gilt nur bei allen Tankstellen des Ausstellers. Für den Einsatz der AVIACARD und der Stationskarte gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kartenkunden finden keine Anwendung. Die AVIACARD und die Stationskarte stehen im Eigentum des Ausstellers.

## 2. PERSONENBEZOGENE ODER FAHRZEUGBEZOGENE KARTEN

Der Kartenkunde kann bei Antragstellung die Nutzung der AVIACARD auf eine bestimmte Person („Karteninhaber“) oder ein bestimmtes Fahrzeug beschränken. Das ist bei der Stationskarte nicht möglich. Bei der AVIACARD hat der Kartenkunde dafür zu sorgen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die AVIACARD an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Die Person, die sich gegenüber dem Aussteller oder einer Akzeptanzstelle durch Vorlage der AVIACARD und durch Eingabe der gültigen PIN legitimiert, gilt als vom Kartenkunden bevollmächtigt und berechtigt, beim Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen Lieferungen und Leistungen für den Kartenkunden in Anspruch zu nehmen.

## 3. KARTENNUTZUNG

Der Aussteller sowie die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Karten zu prüfen, wenn dieser sich durch Vorlage der Karten und Eingabe der korrekten PIN legitimiert hat. Bei manueller Bearbeitung gilt der Inhaber der Karten als berechtigt, wenn er die Karten vorlegt und die Unterschrift auf der Rückseite der Karten mit derjenigen auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt bzw. bei fahrzeugbezogenen Karten der Fahrzeugschein vorgelegt wird. Zu einer weitergehenden Überprüfung, insbesondere einen Abgleich mit amtlichen Ausweisen oder Fahrzeugscheinen, ist der Aussteller oder die Akzeptanzstelle nicht verpflichtet. Die durch Unterschrift des Karteninhabers oder durch Eingabe der korrekten PIN bestätigten Lieferungen und Leistungen gelten als anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages.

## 4. TANKLEISTUNGEN UND REKLAMATIONEN

Der Kartenkunde ist berechtigt, unter Vorlage der AVIACARD oder der Stationskarte bei dem Aussteller und allen angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos Lieferungen und Leistungen entsprechend den hinterlegten Restriktionscodes zu empfangen. Der Aussteller und die Akzeptanzstellen sind berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die bargeldlose Lieferung und Leistung abzulehnen, wenn diese zusammen mit weiteren noch nicht abgerechneten Lieferungen und Leistungen die vom Aussteller bestimmte Verfügungshöchstgrenze übersteigen. Vertragspartner für Lieferungen und Leistungen ist stets der Aussteller. Für den Bezug von Lieferungen und Leistungen gelten die beigefügten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Ausstellers. Etwaige Beanstandungen des Kartenkunden sind unmittelbar gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle vorzubringen.

## 5. PERSÖNLICHE GEHEIMZAHL (PIN)

Für die Nutzung der AVIACARD oder der Stationskarte wird dem Kartenkunden eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Diese ist streng geheim zu halten. Sie darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt, auf der jeweiligen Karte vermerkt oder zusammen mit der jeweiligen Karte aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Die PIN wird dem Kartenkunden mit separatem Schreiben mitgeteilt. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der PIN, auch im Zusammenhang mit gefälschten AVIACARD oder Stationskarte, obliegt dem Kartenkunden der Nachweis, dass der Verwender die PIN nicht infolge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungspflicht in Erfahrung gebracht hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung trifft den Kartenkunden auch im Fall der Weitergabe an den Karteninhaber oder Fahrer einer fahrzeugbezogenen Karte. Der Kartenkunde hat für deren Verhalten wie für eigenes einzustehen.

## 6. HAFTUNG BEI MISSBRÄUCLICHER NUTZUNG

Kommt eine der Karten dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist der Aussteller unverzüglich telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat zu erfolgen an:

**Manfred Welsch GmbH, Industriestraße 23, 78333 Stockach**  
**Tel (07771) 930310, Fax (07771) 930399**

Der Aussteller wird die jeweilige Karte schnellstmöglich sperren. Bei missbräuchlicher Nutzung der jeweiligen Karte vor der Benachrichtigung und bis zu 2 Stunden nach der Benachrichtigung haftet der Kartenkunde für den Fall einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen, wie z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der jeweiligen Karte, der Geheimhaltung der PIN, der sofortigen Benachrichtigung oder soweit er sonst zum Missbrauch beigetragen hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Kartenkunde für alle entstandenen Schäden; sonst beschränkt sich die Haftung auf einen Betrag von 1.500,00 Euro. Der Kartenkunde verpflichtet sich, im Falle des Diebstahls oder der missbräuchlichen Nutzung der jeweiligen Karte Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an den Aussteller weiterzuleiten.

## 7. SICHERHEITEN

Der Aussteller ist berechtigt, vom Kartenkunden angemessene Sicherheiten zu verlangen. Sicherheiten können nach Wahl des Kartenkunden in Form einer Barkaution oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts gestellt werden. Der Aussteller wird die angemessene Höhe der Sicherheit nach billigem Ermessen ermitteln.

## 8. ABRECHNUNG

Der Kartenkunde ermächtigt den Aussteller mit Unterzeichnung des Belastungsbelegs oder durch PIN-Eingabe unwiderruflich, die Forderungen der jeweiligen Akzeptanzstelle gegen den Kartenkunden zu erwerben und den Kartenkunden in den vereinbarten Zeitabständen zu belasten und entstandene Leistungsentgelte oder Kosten zu berechnen. Für die Abrechnung sind die an dem jeweiligen Verkaufstag geltenden ausgezeichneten Preise der jeweiligen Tankstelle maßgebend. Belastungen in anderen Währungen als Euro werden in Euro umgerechnet zzgl. 1 % Transaktionsgebühr. Die Umrechnung erfolgt zu den von einem Bankinstitut veröffentlichten Umrechnungskursen von der entsprechenden Landeswährung in Euro. Maßgeblich ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem die Transaktion in der Verrechnungszentrale ankommt. Die Aussteller behalten sich Änderungen des Verfahrens vor, wenn diese technisch bedingt sind. Die Abrechnung erfolgt 14-tägig, jeweils zum 15. und zum Ende eines Monats. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird per Abbuchungsverfahren vom Konto des Kartenkunden abgebucht.

## 9. SPERRUNG UND EINZIEHUNG

Der Aussteller ist berechtigt, die jeweilige Karte zu sperren oder ihren Einzug zu veranlassen, wenn deren Gültigkeitsdauer erreicht oder die Vereinbarung durch Kündigung beendet wird. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnliche Transaktionen den Verdacht einer Straftat oder eines Missbrauchs nahe legen oder der Aussteller berechtigt wäre, den Kartenvertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Jede Akzeptanzstelle ist berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Karte einzuziehen.

## 10. AUSSCHLUSS VON AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTEN

Gegen Zahlungsforderungen ist die Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Aussteller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 11. ENTGELTE

Mit der Ausgabe der jeweiligen Karte fällt eine Leihgebühr in Höhe von 5 Euro an. Der Aussteller ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

## 12. EINWENDUNG GEGEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Kartenkunde kann Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses erheben. Einwendungen bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist der Aussteller bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hin. Der Kartenkunde kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine entsprechende Gutschrift zu Unrecht nicht erteilt wurde.

## 13. KÜNDIGUNG

Der Karten-Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Aussteller ist zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie beispielsweise unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kartenkunden, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage, die Gefährdung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus sonstigen Gründen, Rücklassschriften, Zahlungsverzug oder grobe Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen. Mit Wirksamkeit der Kündigung darf die jeweilige Karte nicht mehr benutzt werden. Die jeweilige Karte ist unverzüglich an den Aussteller zurückzusenden.

## 14. NUTZUNGSUNTERSAGUNG

Dem Kartenkunden und dem Karteninhaber ist die Nutzung der jeweiligen Karte untersagt, wenn über das Vermögen des Kartenkunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder er erkennen kann, dass er Abrechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlen kann. Der Aussteller ist in diesen Fällen zur Sperrung der Karte berechtigt.

## 15. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Der Kartenkunde ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich vom Wechsel der Wohn- oder Geschäftsadresse und der Bankverbindung zu benachrichtigen. Personen- oder fahrzeugbezogene AVIA CARDS sind dem Aussteller unverzüglich nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen des Kartenkunden oder Stilllegung bzw. Verkauf des Fahrzeugs entwertet an den Aussteller zurückzusenden.

## 16. ABTRETUNG

Der Kartenkunde kann ohne vorherige Zustimmung des Ausstellers Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht an Dritte abtreten.

## 17. EINWILLIGUNGEN

Der Kartenkunde ermächtigt seine kontoführende Bank ausdrücklich, dem Aussteller Auskunft über seine Bonität sowie sonstige bankübliche Auskünfte zu erteilen. Der Aussteller ist ferner berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und Wirtschaftsinformationsdiensten einzuholen.

## 18. DATENÜBERMITTLUNG

Der Kartenkunde wird gemäß § 33 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Daten sowohl bei dem Aussteller, den Akzeptanzstellen als auch den beteiligten Service- / Dienstleistern verarbeitet und gespeichert werden. Er willigt insoweit in die Weitergabe personenbezogener Daten ein.

## 19. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DIESER VEREINBARUNG

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder des Preisverzeichnisses werden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprochen wird. Auf diese Folgen weist der Aussteller bei Bekanntgabe hin.

## 20. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Zahlungen und alle sonstigen Pflichten des Kartenkunden aus dieser Vereinbarung ist Stockach. Gerichtsstand ist, soweit der Kartenkunde Vollkaufmann ist, Stockach, im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

## 21. ANWENDBARES RECHT

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Aussteller und dem Kartenkunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)

## 22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.